

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Assistenzgenossenschaft Bremen eG, Bornstr. 19 - 22, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Assistenzgenossenschaft Bremen eG – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen der „**Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz**“ (ISB) erbringt.

Diese Leistungen bestehen aus:

- a) **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, der Mobilien Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII,
- b) **Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX** (Anlage 1),
- c) **Leistungen der Nachassistenz vor Ort** im Sinne der §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 6 SGB IX (Anlage 2)

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in der Form einer persönlicher Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel die Pflegegrade 3 bis 5.

2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Ihr Ziel ist die Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.

2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst:

a) die bedarfsgerechten und notwendigen **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, der Mobilen Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Leistungen werden sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht (Vereinbarung nach § 89 SGB XI).

b) die angemessenen **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung (Anlage 1).

c) **die Nachtassistenz vor Ort** (Anlage 2). Hierbei handelt es sich um die Erbringung der Leistung in der Häuslichkeit des Assistenznehmers. Die Notwendigkeit der nächtlichen Assistenz ist zu begutachten. Die begutachteten Pflegeleistungen werden ent-

sprechend ihrer Zeitanteile nach den geltenden Leistungsentgelten für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung vergütet. Nächtliche Assistenzleistung und die Pflegeleistung ergänzen sich. Der gesamte zeitliche Umfang der Pflegeleistungen und der nächtlichen Assistenz ergeben 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es handelt sich bei dieser Leistung nicht um sogenannte Endpflege.

2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichem Niveau sicher.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.6 Personelle Ausstattung

Die benötigte Personalausstattung des Leistungserbringers für die Assistenzkräfte wird auf Basis der kalkulierten Plan-Stunden p.a. berechnet.

Für die Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX kalkuliert der Leistungserbringer für den Vereinbarungszeitraum (vgl. Ziffer 6) mit insgesamt 46.803 Stunden p.a. und für Nachtassistenzleistungen vor Ort gemäß § 78 Abs. 6 SGB IX mit 21.382 Stunden p.a. (siehe nachfolgende Übersicht):

Pflegegrad	Personenzahl	Std. Gesamt	§§ 36/39 SGB XI Pflegeleistungen und ergänzend nach § 61 SGB XII	§§ 36/39 SGB XI Mobile Nachtassistenz und ergänzend nach § 61 SGB XII	§ 78 Abs. 6 SGB IX Nachtassistenz vor Ort	§ 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe
1						
2						
3						
4						
5						
Gesamt						
prozentuale Verteilung						

Auf Basis der Plan-Stunden p.a. und einer zugrunde gelegten Nettojahresarbeitszeit von 1.459,12 Std. p.a. für die Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX und der Nachtassistenzleistungen vor Ort gemäß § 78 Abs. 6 SGB IX, ergeben sich insgesamt 46,76 Vollzeitstellen für das Assistenzkräfte.

Diese 46,76 Vollzeitstellen setzen sich gemäß Kalkulation (siehe Anlage 3) vollständig aus sozialerfahrenen Personen ohne pflegerische Formalqualifikation zusammen.

2.7 Die Vollzeitstellen für die Fachliche Leitung / stellvertretende Leitung werden mit einem Schlüssel von 1 zu 7,5 berechnet.

2.8 Vergütung des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Zur Vergütung der Beschäftigten wird der Tarifvertrag der Assistenzgenossenschaft Bremen gemeinnützige eG vom 21. Januar 2014 und alle dazugehörigen Änderungstarifverträge vollumfänglich angewendet.

Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer*innen anknüpfen, sowie Einmalzahlungen, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags. Darüber hinaus gelten auch die sonstigen tariflichen Vorgaben wie Urlaubsansprüche.

Die Fachliche Leitung, die stellvertretende Leitung und die Assistenzkräfte verfügen über folgende Qualifikationen und werden wie folgt nach Tarif eingruppiert:

- Fachliche Leitung: Entgeltgruppe 11 TV Assistenzgenossenschaft
- Stellvertretende PDL: Entgeltgruppe 10 TV Assistenzgenossenschaft
- Assistenzkräfte: Entgeltgruppe 4 TV Assistenzgenossenschaft

Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

Im Falle drohender Versorgungsengpässe durch nicht planbaren Personalausfall, beispielsweise durch hohe Krankenstände bei den Assistent:innen, können in geringem Umfang Menschen, die nicht in den unter Punkt 2.9 genannten Personenkreis gehören, zur Überbrückung über eine Übungsleiterpauschale gemäß §3 Nr.26 EStG eingesetzt werden.

- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, als Assistenzkräfte nur ausreichend geschulte und angeleitete Personen einzusetzen, die nach dem Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten der Assistenzgenossenschaft Bremen gemeinnützige eG arbeitsvertraglich beschäftigt werden. Als Assistenzkräfte ausgeschlossen sind Familienangehörige im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X. Ferner sind Personen ausgeschlossen, die eheähnliche Lebensgemeinschaften, persönliche Freundschaften oder enge nachbarschaftliche Beziehungen zur leistungsberechtigten Person pflegen, sofern diese Beziehung zu Beginn der Assistenzbeziehung bereits besteht. Der Ausschluss der Familienangehörigen und der weiter genannten Personen bezieht sich sowohl auf Personen, die im Haushalt der leistungsberechtigten Person leben, als auch auf Personen, die außerhalb des Haushaltes leben. Ein Einsatz bei anderen Assistenznehmer:innen ohne die. o.g. Beziehungen ist möglich.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.

- 3.2 Für die **Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsgmaßnahmen, der Mobilen Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten) hierfür beträgt:

Ab dem 01.07.2023: € 41,68 je Stunde

- 3.3 Für die **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

Ab dem 01.07.2023: € 39,97 je Stunde

- 3.4 Für die **Nachtassistenz vor Ort** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

Ab dem 01.07.2023: € 44,33 je Stunde

- 3.5 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.
- 3.6 Die Entgelte beinhalten nicht die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.
- 3.7 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt durch monatliche Rechnungstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse, als dem für die häusliche Pflege vorrangigen Kostenträger, entfällt.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juli 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 7.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), hier: Leistung Persönliche Assistenz
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), hier: Leistung Nachtassistenz vor Ort
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024
- Anlage 4: Stellungnahme des Leistungserbringers vom 19.12.2023